

# Verein **KMU Nidau**

## Statuten

Seite 1/4

### Art. 1 Name, Sitz

#### 1.1 Name

Unter dem Namen „**Kleinere und Mittlere Unternehmen Nidau**“, kurz der **KMU Nidau** genannt, besteht in der Stadt Nidau ein politisch, konfessionell und ethisch unabhängiger Verein, ohne wirtschaftliche Interessen, im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

#### 1.2 Sitz

Sofern keine Geschäftsstelle eröffnet wird, ist der Sitz des Vereins in der Regel an der Adresse des Präsidenten.

### Art. 2 Zweck

*Der KMU Nidau*

**- setzt sich für die Entwicklung und die Förderung der Zusammenarbeit der Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe in der Stadt Nidau ein, insbesondere zu folgenden Themenkreisen und Schwerpunkten:**

- > **Planung und Durchführung gemeinsamer Werbeauftritte und Anlässe**
- > **Koordination und Wahrung der Interessen der Mitglieder**
- > **Mitsprache bei öffentlichen Vernehmlassungen**
- > **Pflege der Kontakte mit den Organen der Stadt Nidau, mit Gewerbeverbänden anderer Gemeinden, sowie mit anderen Organisationen**
- > **Pflege des Zusammenhaltes und der Geselligkeit unter den Mitgliedern**

### Art. 3 Mitgliedschaft

#### 3.1 Aufnahme

Die Mitgliedschaft in den KMU Nidau können natürliche Personen nach Erreichen der Volljährigkeit sowie juristische Personen erlangen.

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand zur Prüfung einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahmen und orientiert die Mitglieder über aufgenommene Neumitglieder an der MV.

#### 3.2 Formen der Mitgliedschaft, Gönner

##### > **Aktiv-Mitglied**

- Natürliche Personen (ab Erreichen der Volljährigkeit)
- juristische Personen

##### > **Ehren-Mitglied**

- Mitglieder, die dem Verein während mehr als 30 Jahren angehören, sowie Mitglieder, die besondere Leistungen für den KMU Nidau erbracht haben, können vom Vorstand zur Ernennung als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch einfachen Mehrheitsentscheid an der MV. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr, sind aber ansonsten den Aktiv-Mitgliedern gleichgestellt.

##### > **Gönner**

- unterstützen den KMU Nidau mit freien Geldbeträgen.

**KOPIE****3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder****> Rechte, Stimmrecht**

- Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je ein Stimmrecht.
- Gönner haben das Mitspracherecht, verfügen aber über kein Stimmrecht.
- Alle Mitglieder und Gönner haben das Anrecht auf Unterstützung durch den KMU Nidau zur Umsetzung ihrer Anliegen, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen.

**> Pflichten, Mitgliederbeitrag**

Sämtliche Mitglieder

- leisten ihren persönlichen Beitrag, damit der KMU Nidau seine Aufgaben erfüllen und unter seinem Namen wirkungsvoll auftreten kann
- setzen sich für das Wohl des KMU Nidau ein
- sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Beitrag zu bezahlen.

**3.4 Austritt, Ausschluss****> Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende des laufenden Vereinsjahres. Austrittserklärungen müssen Mindestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und sind auf Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.

**Art. 4 Organe**

Die Organe des KMU Nidau sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

**4.1 Mitgliederversammlung (MV)**

Oberstes Organ des KMU Nidau ist die MV.

**> Ordentliche MV**

Die ordentliche MV ist verantwortlich für folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresprogramms und des zugehörigen Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten (Präzisierungen siehe Art. 5)
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern.

Die Einberufung der ordentlichen MV erfolgt durch den Vorstand.

**> Ausserordentliche MV**

Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden für die

- Behandlung dringender Geschäfte
- Auflösung des Vereins.

Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann der Vorstand oder 1/5 der Stimmberechtigten Mitglieder verlangen, unter Angabe des Grundes.

**> Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die ordentliche MV findet mindestens einmal pro Vereinsjahr statt.

- > **Protokoll**  
Über den Verlauf jeder MV und über deren Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- > **Abstimmungen**  
Sofern von Gesetzes wegen oder in den Statuten nicht anders festgelegt, gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
- > **Einberufung/Einladung zur MV**  
Diese muss in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens 20 Tage vor der MV an alle Mitglieder erfolgen, unter Angabe der Traktanden.
- > **Anträge, Eingaben**  
Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht die Behandlung weiterer Traktanden zu verlangen.  
Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der MV vorliegen.

#### 4.2 Vorstand

- > **Zusammensetzung**  
Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern:
  - PräsidentIn
  - VizepräsidentIn
  - SekretärIn
  - KassierIn
  - erforderliche Anzahl BeisitzerInnen
 Die Wahl erfolgt durch die MV für die Dauer eines Jahres.  
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst (Zuteilung der Ämter).  
Die Personalunion für je zwei Ämter ist für das Vizepräsidium, das Sekretariat und die Kasse zulässig.  
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, hat aber das Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.
- > **Beschlussfähigkeit**  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende per Stichentscheid.
- > **Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**  
Der Vorstand
  - entwickelt ein Leitbild/Betriebskonzept
  - ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Verein formulierten Zielvorgaben und Beschlüsse
  - ist berechtigt, Rechtsmittel zu ergreifen, zur Wahrung der Vereinsanliegen und zur Erfüllung des Vereinszweckes
  - bildet Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen und betreut diese
  - vertritt den KMU Nidau nach aussen
  - koordiniert die Vereinstätigkeiten mit anderen Vereinen und Organisationen
  - sorgt für das termingerechte Handeln des Vereins
  - erstattet Bericht über die Aktivitäten
  - prüft die Aufnahmegesuche und entscheidet über die Aufnahme der BewerberInnen
  - führt eine Mitgliederliste und aktualisiert diese laufend
  - verwaltet das Vereinsvermögen
  - trifft Massnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Vereinstätigkeit.
  - führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und über die gefassten Beschlüsse

**KOPIE**

Es steht dem Vorstand frei, zur Erledigung dieser Geschäfte, weitere Vereinsmitglieder oder Aussenstehende als Berater beizuziehen.

Zur Umsetzung der Vereinsanliegen, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und ein zugehöriges Reglement aufstellen.

**> Zeichnungsberechtigung**

Für den KMU Nidau zeichnen verbindlich.

- der/die PräsidentIn mit Einzelunterschrift
- die übrigen Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien
- der/die KassierIn mit Einzelunterschrift in gewöhnlichen Finanzangelegenheiten (Kasse, Postcheck, Bankkonto etc.).

**4.3 Kontrollstelle**

**> Pflichten und Aufgaben**

Die Kontrollstelle

- prüft die Jahresrechnung und führt mindestens einmal jährlich eine Revision durch
- erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht.

Die Kontrollstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

**Art. 5 Änderung der Statuten**

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit, der an der MV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 6 Finanzierung und Haftung**

Der KMU Nidau finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen und Subventionen. Für Verbindlichkeiten des KMU Nidau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine allfällige Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den geschuldeten Mitgliederbeitrag.

**Art. 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des KMU Nidau kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen MV erwirkt werden.

Zur Auflösung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken oder Institutionen vermacht.

Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 8 Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung vom 07. April 2008 genehmigt durch Mehrheitsbeschluss, nach Art. 5 der neuen Statuten, die vorliegende neue Fassung der Statuten vom 07. April 2008, welche die alten Statuten vom 21. März 1983, ersetzen.

Die neuen Statuten treten sofort in Kraft.

Nidau, 07. April 2008

Namens des Vorstandes

Der Präsident

Rudolf Forster

Der Sekretär

Matthias Leiser